



GROSSE KREISSTADT SELB

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für den Wohnmobilstellplatz in der Großen Kreisstadt Selb Benutzungs- und Gebührenordnung

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Selb hat aufgrund der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 und Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtscharakter, Nutzungsberechtigte

Der Wohnmobilstellplatz wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Der Stellplatz steht ausschließlich für Wohnmobile zur Verfügung. Nicht zugelassen sind auf diesem Platz Pkw's, Wohnwagen (Wohnanhänger), Motorräder, Reisebusse, Zelte sowie Mobile ohne WC. Nutzungsberechtigt ist nur, wer die Benutzungsgebühr nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung entrichtet hat.

§ 2 Öffnungszeiten

Der Platz ist ganzjährig geöffnet.

§ 3 Verhalten auf dem Platz

(1) Das Abstellen der Fahrzeuge hat platzsparend zu erfolgen. Ordnung und Sauberkeit sind Pflicht aller Benutzer. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln.

(2) Toiletten aller Art dürfen nur in den dafür vorgesehenen Ausguss entleert werden. Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt gelangen. Das Entsorgen von Abwassern außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen ist strafbar und wird geahndet. Die Nutzung der Entsorgungseinrichtungen ist kostenlos.

(3) Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten ist untersagt. (Grillen, offenes Feuer, Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien usw.)



GROSSE KREISSTADT SELB

(4) Mit Rücksicht auf die Anwohner im Umfeld des Wohnmobilstellplatzes und auf andere Wohnmobillisten sind Lärmbelästigungen wie Türeenschlagen, laute Musik und laute Unterhaltungen zu vermeiden. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr dürfen Geräte nur in Wohnwagenlautstärke innerhalb des Wohnmobils betrieben werden. Der Betrieb von Generatoren ist in dieser Zeit verboten.

(5) Hunde und andere Haustiere sind auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Von diesen verursachte Verunreinigungen sind umgehend durch den Tierhalter zu beseitigen.

(6) Der Stellplatz ist nach der Benutzung sauber zu verlassen. Müll ist in den zur Verfügung gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Wohnmobilmutzer. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner. Die Benutzungsgebühr wird fahrzeugbezogen, unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen erhoben. Sie beträgt je Fahrzeug und Nutzungstag 4,00 €.

(2) Die Gebühr wird mit dem Abstellen eines Wohnmobils auf dem Stellplatz fällig. Sie ist durch Bezahlung bei den Mitarbeitern der Stadt Selb (Touristik- Information) bzw. außerhalb der Öffnungszeiten dieser, bei den Stadtführern zu entrichten. Der ausgestellte Parkschein ist von außen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe im Wohnmobil auszulegen.

(3) Die auf dem Stellplatz befindlichen Einrichtungen zur Frischwasserversorgung und Stromversorgung sind mit Münzautomaten ausgestattet und können gegen Zahlung des entsprechenden Entgeltes

Frischwasser: 0,50 € pro 100 Liter und
Strom: 0,50 € pro kW/h

genutzt werden.

(4) Ein Anspruch auf Bereitstellung dieser Leistungen besteht nicht.

§ 5 Hausrecht

(1) Die Große Kreisstadt Selb bzw. die von ihr beauftragten Personen üben auf dem Gelände das Platzrecht aus. Die Benutzerinnen und Benutzer haben den Anweisungen des



GROSSE KREISSTADT SELB

beauftragten Personals unverzüglich Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung kann ein Platzverweis ausgesprochen werden.

(2) Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen. Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des festgesetzten Benutzungsentgeltes verpflichtet.

§ 6 Haftung

(1) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes der Großen Kreisstadt Selb geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzer. Die Nutzer haften für sämtliche schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen der Benutzungsordnung verursacht werden.

(2) Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall von Strom- und /oder Trinkwasserversorgung sowie Schäden, die durch andere Nutzer, Besucher oder sonstige Dritte entstehen.

(3) Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Stadt nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Stadt Selb oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

(4) Minderjährige Kinder sind durch die Eltern stets zu beaufsichtigen. Für Schäden, die durch Kinder verursacht werden, haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Eltern.

§ 7 Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer dieser Satzung zuwider handelt,

1. wer entgegen § 1 dieser Satzung andere Fahrzeuge als Wohnmobile abstellt,
2. wer entgegen § 3 Abs. 4 dieser Satzung Lärm verursacht
3. wer entgegen § 4 den Wohnmobilstellplatz nutzt, ohne die Benutzungsgebühr zu entrichten.

(2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür eine Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung.



GROSSE KREISSTADT SELB

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Selb tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Selb, den 30. August 2013

STADT SELB: P Ö T Z S C H, Oberbürgermeister